



4/UN-116/ME

# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN  
Telex 112264

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

29  
ZL. GE/19.85

Datum: 15. MAI 1985

Verteilt 21. Mai 1985 *gach*

*St. Atzwalder*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

456/85/Dr.Schn/St

14.5.1985

BETRIFFT: Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985  
für Datenschutz, Wissenschaft und Statistik

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 30.3.1985, GZ 810 018/4-V/1a/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985 für Datenschutz, Wissenschaft und Statistik mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:  
*W. W. W.*

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN  
Telex 112264

An das

BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz  
1014 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ 810 018/4-V/la/85	30.3.1985	456/85/Dr.Schn/St	14.5.1985

BETRIFFT: Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985  
für Datenschutz, Wissenschaft und Statistik

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 30.3.1985, GZ 810 018/4-V/la/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf einer zweiten DSG- Novelle 1985 für Datenschutz, Wissenschaft und Statistik, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der in § 51a verwendete Begriff "Wissenschaftliche Forschung" ist so allgemein gehalten, daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs besteht, weil alle möglichen Erhebungen unter dem Titel "Wissenschaftliche Forschung" vorgenommen werden können. Besonders in Fällen, wo Privatpersonen wissenschaftliche Forschung betreiben und dann, wenn die Zustimmung des Betroffenen nicht erforderlich oder möglich ist, sollte die Zulässigkeit der Datenermittlung von einer behördlichen Genehmigung abhängig sein.
2. Im § 51b ist nur von der Information des Betroffenen die Rede. Da es Fälle gibt, wo die Ermittlung auch ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich ist, sollte, außer in wichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Fällen auch die Zustimmung des Betroffenen erforderlich sein.

b.w.

3. Bei der Übermittlung oder Veröffentlichung (§ 51d) von Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeiten sollte festgelegt werden, daß aus den veröffentlichten Daten kein Bezug zum Betroffenen hergestellt werden kann. Nach dem Wortlaut des § 51d ist zwar die weitere Verwendung der Daten von der Zustimmung des Betroffenen abhängig, nicht aber die Veröffentlichung. Es ist sicher nicht im Sinne des Datenschutzgesetzes, wenn in einer Veröffentlichung erwähnt wird, daß Herr Meier, wohnhaft ... an einer ausgefallenden Krankheit leidet.

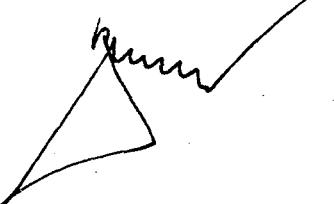
Für statistische Daten gilt sinngemäß das Gleiche, wobei gerade hier die Notwendigkeit des Hinweises auf den Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

Nach § 51e ist zwar die ehesten Anonymisierung personenbezogener Daten vorgeschrieben, daß diese jedoch spätestens vor der Veröffentlichung oder Übermittlung zu erfolgen hat, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

4. Ganz allgemein kann noch gesagt werden, daß die Berechtigung zur Ermittlung von Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke doch von einer Genehmigung abhängig sein sollte, um Mißbräuchen vorbeugen zu können.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

